



Bundesschülervertretung
Schreyvogelgasse 2
A-1010 Wien
Tel.: +43/1/53120-3675

Per E-Mail an begutachtung@bmbwk.gv.at

An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Eisenstadt, 16. Oktober 2005

Offizielle Stellungnahme der BSV zum Entwurf des 2. Schulrechtspakets 2005 mit folgendem Inhalt:

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Schulorganisationsgesetzes
2	Änderung des Schulzeitgesetzes 1985
3	Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985
4	Änderung des Schulunterrichtsgesetzes
5	Änderung des Land- u. forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes
6	Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983
7	Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992
8	Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes
9	Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BSV gibt zu den o.a. Inhalten folgende Stellungnahme ab:



(Ad Artikel 1)

Ad SchOG §§ 8, 9, 10, 14

Entwurf „Schulrechtspaket II“ Artikel 1, Z 2, 3, 4, 5

Schülerinnen und Schüler können selbst aus dem besten Schulsystem keinen Nutzen ziehen, wenn sie die Unterrichtssprache nicht ausreichend verstehen. Aus diesem Grund befürworten wir die geplanten Maßnahmen zur Sprachförderung. Ein Ziel dieser Förderung ist es, dass Schüler/innen in möglichst kleinen Gruppen die Sprache erlernen. Ein wichtiger Bestandteil der Sprachförderung ist auch logopädisches Training, falls Schüler/innen Probleme mit der Aussprache haben. Außerdem ist es wichtig, dass dieses Gesamtangebot allen Schüler/innen bei Bedarf kostenlos zur Verfügung steht.

(Ad Artikel 2)

Ad SchZG § 3 Abs. 1 bzw.

Entwurf „Schulrechtspaket II“ Artikel 2, Z 5

Die Flexibilisierung der Stundenplangestaltung erachten wir prinzipiell als sinnvoll. Ein konkretes Anwendungsbeispiel wäre die Blockung von Unterrichtsgegenständen, die nur im Umfang von einer Wochenstunde unterrichtet werden.

Ad SchZG § 2 Abs. 5 und 6 bzw.

Entwurf „Schulrechtspaket II“ Artikel 2, Z 2,3

siehe Ad SchUG § 23 Abs. 1

(Ad Artikel 4)

Ad SchUG § 20 Abs. 6 bzw.

Entwurf „Schulrechtspaket II“ Artikel 4, Z 14

Bei der Verlegung der Klassenkonferenz in die vorletzte Woche und der daraus resultierenden Straffung der letzten Unterrichtswochen ist zu beachten, dass bei Schüler/innen kein Nachteil in Hinsicht auf Berufung gegen Noten und Bescheide, die von der Klassenkonferenz beschlossen werden, entstehen darf.



Bundesschülervertretung
Schreyvogelgasse 2
A-1010 Wien
Tel.: +43/1/53120-3675

Ad SchUG § 23 Abs. 1 bzw.

Entwurf „Schulrechtspaket II“ Artikel 4, Z 15, 16

Die Vorverlegung der Wiederholungsprüfungen würde zu einer erheblichen Belastung der Schüler/innen führen. Die Verkürzung der Ferien würde auch gleichzeitig eine Verkürzung der Vorbereitungszeit für Schüler/innen mit Wiederholungsprüfungen bedeuten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die Ferialpraktika, die gerade im BMHS-Bereich immer wichtiger werden. Beispielweise ist in Höheren Technischen Lehranstalten in den Sommerferien ein Praktikum verpflichtend zu absolvieren. Würden die Wiederholungsprüfungen vorverlegt werden, könnten Schüler/innen, die eine Wiederholungsprüfung zu absolvieren haben, Ferialpraktika im August notgedrungen nicht antreten. Die Bewerbung für die Ferialpraktika hat in der Regel schon im Frühjahr zu erfolgen. Schüler/innen, welche in der Schulnachricht auch nur in einem Fach mit „Genügend“ bewertet werden würden, bekämen daher von den Firmen keine Praktikumsplätze mehr angeboten, obwohl sie vielleicht am Ende des Schuljahres in allen Fächern positiv abschließen würden.

Unser Grundsatz ist es, den Schulen soviel Freiheit wie möglich zu gewähren. Deswegen fordern wir, dass im Gesetz ein Rahmen verankert wird, währenddem die Wiederholungsprüfungen stattfinden können, die Entscheidung über den konkreten Tag jedoch der Schulpartnerschaft überlassen wird. Als Rahmen schlagen wir den Montag der letzten Woche des Schuljahres und die darauf folgenden neun Tage vor. Diese Lösung würde es unserer Meinung nach den Schulpartnern ermöglichen, auf regionale Gegebenheiten eingehen zu können und die zuvor genannten Problemstellungen bei Ferialpraktika zu entschärfen.

Ad SchUG § 26a bzw.

Entwurf „Schulrechtspaket II“ Artikel 4, Z 18

Grundsätzlich sehen wir die vorgesehenen Maßnahmen als einen Schritt in die richtige Richtung. Leider wird hier jedoch versäumt, echte Förderungsmaßnahmen für begabte Schüler/innen zu setzen. Allein die Möglichkeit, Klassen zu überspringen ist zu kurz gegriffen. Unserer Meinung nach wäre es zielführender, Förderungskurse anzubieten, die auch Begabte fördern und gleichzeitig fördern. Begabungen dürfen nicht einfach verloren gehen, sie müssen aufgegriffen werden!

Ad SchUG § 65a bzw.

Entwurf „Schulrechtspaket II“ Artikel 4, Z 35

Wir unterstützen den Vorschlag, dass in Schultypen, in denen die Berufsorientierung nicht unbedingt im Vordergrund steht, durch Schulkooperationen den Schüler/innen die Möglichkeit gegeben wird, praxisnah das Berufsleben kennen zu lernen. Dadurch soll der Übertritt zum Berufsleben erleichtert werden. Daher fordern wir die Forcierung von Bildungsclustern. Durch diese können zum Beispiel Ausbildungen, die nicht im Lehrplan stehen, angeboten werden.



Ad SchUG § 71 Abs. 2 bzw.
Entwurf „Schulrechtspaket II“ Artikel 8, Z4
siehe Ad SchUG § 20 Abs. 6

(Ad Artikel 8)

Ad Bundesschulaufsichtsgesetz § 20a bzw.
Entwurf „Schulrechtspaket II“ Artikel 8, Z 4

Einen äußerst wichtigen Meilenstein in der österreichischen Bildungspolitik stellt für uns die Einrichtung eines „Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens“ dar. Endlich können qualitätsfördernde Maßnahmen von einer spezialisierten Forschungseinrichtung entwickelt und auch zur Umsetzung gebracht werden. Außerdem sollte es Aufgabe des Instituts sein, regelmäßige Studien über Soll- und Ist-Zustand verschiedener Aspekte der Schule zu erstellen.

Sämtliche Studien sollten öffentlich zugänglich allen Interessierten zur Verfügung stehen. Probleme können durch dieses Institut aufgedeckt und durch die Politik behoben werden. Zusätzlich soll in Österreich endlich eine Feedbackkultur eingeführt werden, laufende Evaluierungen können nur ein gesunder und ertragreicher Beitrag zum Bildungssystem sein. Schüler/innen sollen Lehrer/innen beurteilen können, aber auch der Landesschulrat sollte von Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen ein Feedback über seine Leistungen bekommen.



Bundesschülervertretung
Schreyvogelgasse 2
A-1010 Wien
Tel.: +43/1/53120-3675

„Aus zwei mach eins“

Zusammenlegung der beiden Semester in Reifeprüfungsklassen

Vorschlag der BSV:

Zwischen dem Abschluss der 8. Klasse (Zeugnisverteilung) und der schriftlichen Matura gibt es keinen gesetzlich geregelten Vorbereitungszeitraum. Auch der Notenschluss ist viel zu spät angesetzt. Wir fordern die Abschaffung des Semesterzeugnisses in der 8. Klasse und den früheren Notenschluss des Ganzjahreszeugnisses.

Die Abschaffung der Schulnachricht im Semester hat den Vorteil, dass der Stress in den wenigen Wochen des 2. Semesters wesentlich geringer ist, da Tests und Schularbeiten über beide Semester gleichmäßig verteilt werden. Ein verlängerter Vorbereitungs-Zeitraum erleichtert Maturant/innen die Vorbereitung auf die schriftliche Reifeprüfung.

Im SchZG § 2 Abs. 2 soll der folgende Teilsatz entfallen:

„für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Diplom-, Befähigungs- oder Abschlussprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.“

Stattdessen soll ein weiterer Unterpunkt zum §2 Abs. 2 Z 1 eingefügt werden, welcher lauten soll:

„d) für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Diplom-, Befähigungs- oder Abschlussprüfungen vorgesehen sind, ein erweitertes Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt, mit dem Anfang der Semesterferien unterbrochen wird, an dem auf die Semesterferien folgenden Montag fortgesetzt wird und mit dem siebenten Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung endet.“



„Entfall der Supplierstunden“

Durch Verordnungen im Rahmen des Schulrechtspakets II soll festgesetzt werden, dass nicht mehr als 2,5 % der Stunden innerhalb eines Jahres entfallen dürfen. Grundsätzlich sehen wir die Unterrichtsgarantien als einen Schritt in die richtige Richtung. Unterrichtszeit ist kostbar und muss optimal ausgenutzt werden. Doch bei der geplanten Durchführung orten wir Probleme.

Heute ist es in der Praxis so, dass wenn ein Lehrer für eine erste oder letzte Unterrichtseinheit verhindert ist und keine geeignete Fachsupplierung zur Verfügung steht, die jeweilige Stunde entfallen kann.

Durch die geplante Prozentregelung würden Schulen jedoch gezwungen werden, in derselben Situation eine nicht fachsupplierte Stunde zu verordnen.

Wenn Unterrichtseinheiten fachsuppliert werden, ist das richtig und sinnvoll. Falls jedoch nicht die Möglichkeit zur Fachsupplierung besteht, wäre es unserer Meinung nach sinnvoller, die betreffenden Unterrichtseinheiten am Anfang oder Ende des Unterrichtstages entfallen zu lassen. Das hätte in der Praxis den Effekt, dass die Schüler später in die Schule kommen bzw. früher von ihr nach Hause gehen könnten.

Außerdem werden auf diese Weise unnötige Kosten für Arbeitsstunden der betreffenden Lehrer eingespart.

Mit freundlichen Grüßen
für die Bundesschülervertretung

Istvan Deli
Bundesschulsprecher